

## **TOP 3: Änderung der Naturparkverordnung Schwäbisch-Fränkischer Wald**

### **Beschlussvorschlag**

Die geplanten Änderungen der Naturparkverordnung werden zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken erhoben.

### **Sachverhalt**

Um die städtebauliche Entwicklung im Hinblick auf die Planung und Zulassung von Windkraftanlagen im Naturpark zu erleichtern, beabsichtigt das Regierungspräsidium Stuttgart, die Naturparkverordnung „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ zu ändern.

### **Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald in der Region Ostwürttemberg**

Naturparke stellen großräumige Gebiete mit besonderer Erholungseignung oder besonderer Bedeutung für die Regionalentwicklung dar. In ihnen sollen die wirtschaftliche Nutzung, eine nachhaltige Regionalentwicklung und der Tourismus mit dem Naturschutz in Einklang gebracht werden.

Der Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald erstreckt sich in der Region Ostwürttemberg auf die Gemeinde Gschwend (vollständig) sowie auf Teile der Gemeinden Spraitbach und Lorch (s. Abb. 1). Entgegen anderslautenden Pressemitteilungen sind die Kommunen Abtsgmünd, Adelmansfelden, Eschach, Obergröningen und Ruppertshofen nicht Teil des Naturparks, sondern lediglich Mitglieder des Naturpark-Vereins.

### **Inhalte der geplanten Änderung der Naturparkverordnung**

Für die Errichtung baulicher Anlagen bedarf es grundsätzlich einer schriftlichen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörden. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt allerdings nicht in sogenannten Erschließungszonen. Dabei handelt es sich bspw. um Flächen, die im Geltungsbereich von Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplänen liegen oder auf denen eine Bebauung gem. § 34 BauGB möglich ist.

Durch die geplante Änderung der Naturparkverordnung werden die Erschließungszonen, in denen der Erlaubnisvorbehalt (Bauverbot) nicht gilt, ergänzt um

- Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationsanlagen für Windenergieanlagen vorgesehen sind und
- Flächen, die im jeweiligen Regionalplan für die Windkraft festgelegt sind.

Die Gebietskulisse des Naturparks wird durch die Änderung der Naturparkverordnung nicht angepasst. Ein weiteres Änderungsverfahren der Naturparkverordnung zur Erweiterung der Gebietskulisse zur Einbeziehung der Gemeindefläche von Abtsgmünd, Adelmansfelden, Eschach, Obergröningen und Ruppertshofen ist allerdings geplant.

Die Aufhebung des Bauverbots für Windenergieanlagen im Naturpark soll einen Beitrag leisten, um die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Die Belange der Bevölkerung sowie von Natur und Landschaft werden weiterhin in den Bauleitplanverfahren und den Immissionschutzverfahren berücksichtigt.

### Berücksichtigung des Naturparks in der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien

Die Windhöffigkeit im ostwürttembergischen Teil des Naturparks weist gemäß den Windenergieatlas Baden-Württemberg nur kleinflächige Bereiche auf, die für einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen geeignet sind (5,2 m/s in 100 m Höhe oder 5,5 m/s in 140 m Höhe). Die wenigen windhöffigen Flächen wurden jedoch bereits durch Ausschlusskriterien wie dem erforderlichen Siedlungsabstand von 750 m oder weiteren Restriktionen aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz überlagert. Aus diesen Gründen wurden keine Vorranggebiete für Windenergie in diesen Bereichen in Erwägung gezogen und der bislang geregelte Erlaubnisvorbehalt kam nicht zum Tragen.

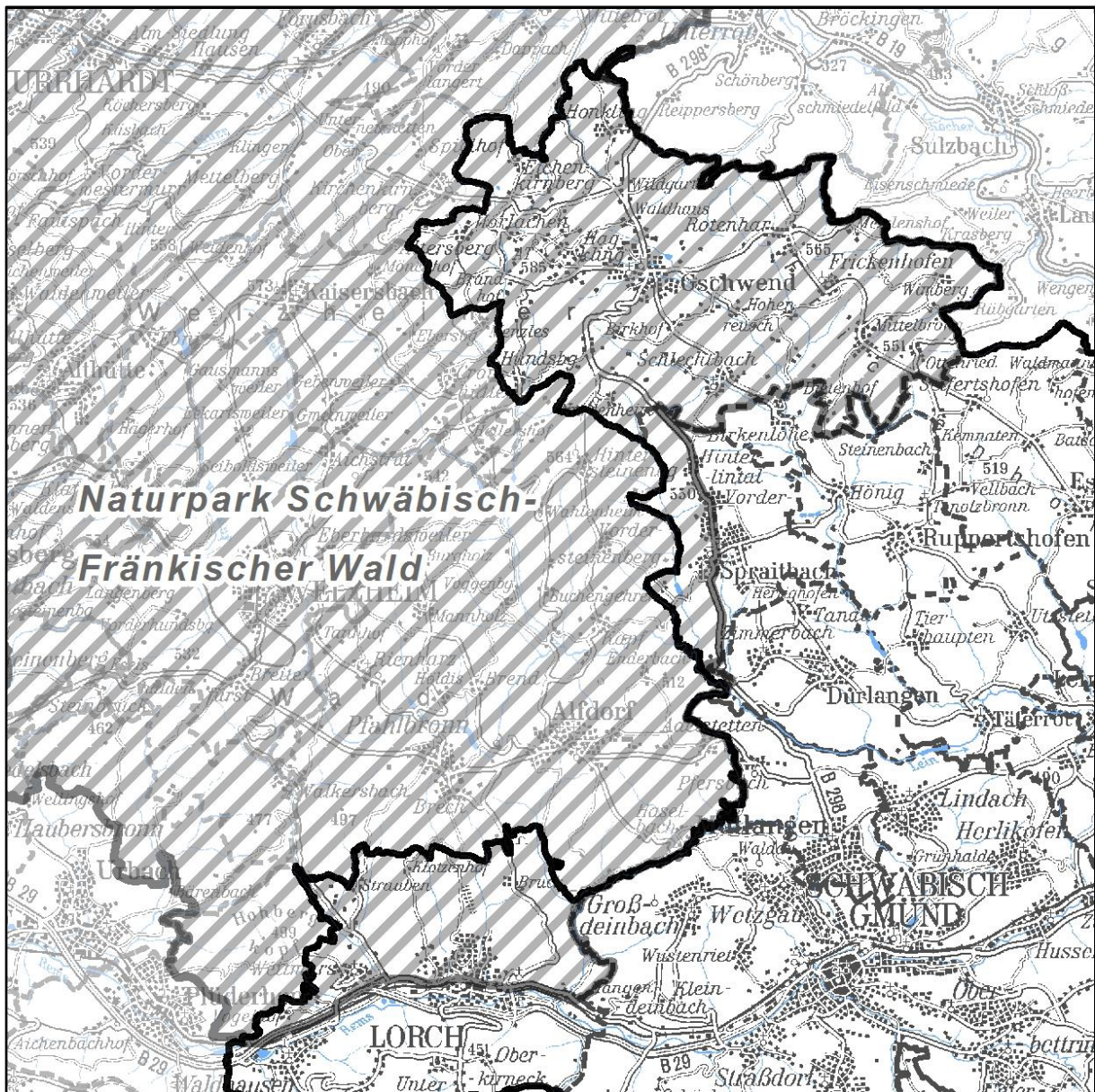


Abb. 1: Geltungsbereich Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald

**Änderungen** gemäß Entwurf der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der **Verordnung über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 21. Juni 1993**, zuletzt geändert durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Änderung der Verordnung über den Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ vom 1. August 2002:

**§ 2 Absatz 4 Satz 4:**

„Erschließungszonen im Sinne dieser Verordnung sind oder werden folgende Gebiete und Flächen innerhalb des Naturparks, in denen der Erlaubnisvorbehalt des § 4 nicht gilt:

[...]

5. Flächen, die im jeweiligen Flächennutzungsplan als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorgesehen sind, insbesondere

- a) Bauflächen und Baugebiete nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 Baugesetzbuch,
- b) Flächen für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Baugesetzbuch,
- c) Flächen für Versorgungsanlagen nach § 5 Absatz 2 Nummer 4 Baugesetzbuch oder
- d) Flächen, für die eine überlagernde Darstellung bei weiter bestehender Grundnutzung vorgesehen ist,

6. Flächen, die im jeweiligen Regionalplan nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 11 Landesplanungsgesetz für die Windkraft festgelegt sind.